

BEITRAGSORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region Mitte e.V.

§ 1 Aufnahmegebühr

(1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. (nachfolgend IVD Mitte genannt) eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung. Eine Ausnahme gilt für Existenzgründer, vorläufige Mitglieder und Real Estate Potentials. Bei diesen Arten der Mitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr erst bei der späteren Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen)** den aus der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe. Der von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Soweit das Mitglied ein **Großunternehmen** im Sinne von § 1 Abs 1 Nr. 1 der Aufnahmeordnung des IVD Mitte ist, für das mehr als 25 Mitarbeiter tätig sind, kann zu dem Grundbeitrag für ein Einzelmitglied ein zusätzlicher Jahresbeitrag für jede Region erhoben werden, in der das Großunternehmen repräsentiert wird. Die Höhe des Zusatzbeitrags orientiert sich an dem jeweiligen Grundbeitrag des Regionalverbandes für eine Einzelmitgliedschaft, in dem das Großunternehmen repräsentiert wird. In 25er-Schritten können sich weitere Beiträge in Höhe von jährlich 300 Euro addieren. Die Zusatzbeiträge werden, soweit sie nicht den IVD Mitte betreffen, an den jeweiligen Regionalverband ausgekehrt. Als Mitarbeiter ist jeder, der abhängig beschäftigt ist oder als Selbständiger (Handelsvertreter, Kooperationspartner etc.) unter der Firma des Großunternehmens handelt, anzusehen. Abhängig Beschäftigte der Repräsentanten zählen nicht dazu. Maßgeblich für die Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter (Kopfprinzip) ist der Zeitpunkt, in dem der IVD Mitte diese Anzahl zum Zwecke der Rechnungsstellung für den Bundesverband anfragt.

Hinzu kommen die vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobenen Beiträge von jährlich 360 Euro für jede Region, in der das Großunternehmen repräsentiert wird. Gemessen an der Anzahl der Mitarbeiter kommen laut Beitragsordnung des IVD Bundesverbandes weitere 180 Euro je 25 Mitarbeiter hinzu.

der Beitragsordnung für den IVD Mitte

Soweit das Großunternehmen oder seine Repräsentanten in anderen als der Region, in welcher der Hauptsitz ist, bereits eine oder mehrere Mitgliedschaften unterhalten, werden diese beitragsfrei gestellt.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Zweit- und Associate-Mitglieder** den aus der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe. Der von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Natürliche oder juristische Personen, die **mehrere Unternehmen oder Filialbetriebe** betreiben oder an solchen Unternehmen maßgeblich beteiligt sind, zahlen für diese Unternehmen oder die Filialen zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder den Beitrag für die Zweit- oder Angestelltenmitglieder im Sinne dieser Vorschrift. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Seniorenmitglieder** den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Existenzgründer** den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich. Ab dem dritten Jahr geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **vorläufige Mitglieder** den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Real Estate Potential Mitglieder** den aus der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Fördermitglieder/Verbände/Ausbildungseinrichtungen/Außerordentliche Mitglieder** den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

Die jeweilige Höhe des an den IVD Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverbandes beschlossen.

(2) Hinzu kommt eine jährliche Sonderumlage für die vom IVD Bundesverband für alle Mitglieder abgeschlossene **Vertrauensschaden-Versicherung** von zurzeit 40,00 Euro pro Jahr. Juniorenmitglieder, Seniorenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Zusatzbeitrag für die Vertrauensschaden-Versicherung befreit. Der Versicherungsbeitrag wird dem IVD Mitte vom IVD Bundesverband einmal jährlich in Rechnung gestellt und sodann mit der nächsten Beitragsrechnung auf die Mitglieder umgelegt. Der Beitrag kann von Jahr zu Jahr variieren.

(3) Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD Mitte und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Monats, in dem sie aufgenommen werden.

§ 3 Umsatzsteuerpflichtige Anteile des Mitgliedsbeitrags

Die Mitgliedsbeiträge der Beitragsordnung teilen sich in einen Beitragsanteil für die allgemeine Verbandsarbeit und einen Beitragsanteil für Leistungen auf, die umsatzsteuerpflichtig sind. In allen in dieser Beitragsordnung genannten Beträgen können umsatzsteuerpflichtige Anteile enthalten sein, auf die Umsatzsteuer erhoben wird. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Das Verhältnis zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen (umsatzsteuerpflichtig) kann je nach Mitgliedsart unterschiedlich sein.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die an den IVD Mitte abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.

(2) Mitglieder, die dem IVD Mitte eine Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:

a) in vier Raten, fällig jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. des Geschäftsjahres. Der für diese Ratenzahlungsmöglichkeit zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

b) in 12 monatlichen Raten, fällig jeweils zum 03. jedes angefangenen Monats des Geschäftsjahres. Der für diese Ratenzahlungsmöglichkeit zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Mitte in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren.

§ 5 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.

(2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.

(3) Der IVD Mitte kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 6 Zahlungsverzögerungen / Kosten durch Rücklastschriften

(1) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Verbandsbeitrages sind dem IVD Mitte 8,00 Euro (acht Euro) für jede erforderliche Mahnung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz höherer Aufwendungen gemäß Nachweis, auf Ersatz anfallender Anwalts- und Gerichtskosten sowie die Kostenregelung im Ehrenratsverfahren bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei nicht eingelösten und von der Bank zurückgegebenen Lastschriften sind dem IVD Mitte 10,00 Euro (zehn Euro) als Ersatz für die erhöhten Aufwendungen zu ersetzen. Hinzu kommen weitere Kosten der Bank für die Nichteinlösung der Lastschrift.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2026 in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung ist so lange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

Stand der Beitragsordnung:

Stand Beitragsordnung 17.06.2026/ Beschluss der Mitgliederversammlung 2026 am 17.06.2026 in Erfurt.

Anlage zur Beitragsordnung IVD Mitte

1. Aufnahmegebühr: 500,00 €

2. Beiträge

a) ordentliche Mitglieder Hessen/Thüringen

Mitgliedsart	Rhein-Main			Thüringen/Nordhessen		
	IVD Mitte	IVD Bund		IVD-Mitte	IVD Bund	
	€	€	€	€	€	€
Jahresbeitrag	730,--	360,--	1090,--	630,--	360,--	990,--
Quartalszahlung	780,--	360,--	1140,--	680,--	360,--	1040,--
Monatszahlung	840,--	360,--	1200,--	720,--	360,--	1080,--

→ für Großunternehmen können sich je nach Mitarbeiterzahl höhere Beiträge ergeben, vgl. § 2 Abs. 1

b) Zweitmitgliedschaft/ Associate-Mitgliedschaft/Filialen

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD Mitte	IVD Bund	
	€	€	€
Jahresbeitrag	390,--	180,--	570,--
Quartalszahlung	440,--	180,--	620,--
Monatszahlung	540,--	180,--	720,--

c) Seniorenmitglieder

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD Mitte	IVD Bund	
	€	€	€
Jahresbeitrag	110,--	40,--	150,--

der Beitragsordnung für den IVD Mitte

d) Existenzgründer

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
im 1. Jahr	IVD Mitte	IVD Bund	
	€	€	€
Jahresbeitrag	390,--	180,--	570,--
Quartalszahlung	440,--	180,--	620,--
Monatszahlung	540,--	180,--	720,--

e) Existenzgründer

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
im 2. Jahr	IVD Mitte	IVD Bund	
	€	€	€
Jahresbeitrag	310,--	260,--	570,--
Quartalszahlung	360,--	260,--	620,--
Monatszahlung	460,--	260,--	720,--

f) Vorläufige Mitglieder

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD Mitte	IVD Bund	
	€	€	€
Jahresbeitrag	310,--	260,--	570,--
Quartalszahlung	360,--	260,--	620,--
Monatszahlung	460,--	260,--	720,--

der Beitragsordnung für den IVD Mitte

g) Real Estate Potential Mitglieder

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD Mitte	IVD Bund	
	€	€	€
Real Estate Potentials	0,--	120,00	120,00 *

* Der Mitgliedsbeitrag für Real Estate Potentials wird ausschließlich vom Bundesverband erhoben.

h) Außerordentliche Mitglieder/Fördermitglieder/Verbände und Ausbildungseinrichtungen

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD Mitte	IVD Bund	
	€	€	€
Jahresbeitrag außerord. Mitgl.	250,--	80,--	330,--
Jahresbeitrag Fördermitglied	330,--	---- *	330,-- *

* Der an den IVD Bundesverband jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird für Fördermitglieder und Verbände/Ausbildungseinrichtungen in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt. Dadurch kann sich der zu zahlende Gesamtbetrag noch verändern.

i) Vertrauensschadenversicherung / umsatzsteuerpflichtige Anteile

Zu den obigen Beträgen kommen je nach Mitgliedsart Beiträge für die Vertrauensschadenversicherung (§ 2 Abs. 2) sowie auf umsatzsteuerpflichtige Anteile des Mitgliedsbeitrages zusätzlich Mehrwertsteuer (§ 2 Abs. 3) hinzu.